

# Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen, Werkleistungen, Dienstleistungen sowie sonstige Leistungen zwischen Schmidmeier NaturEnergie GmbH (nachfolgend „SNE“) und dem Auftragnehmer (nachfolgend „AN“).
- 1.2 Die SNE bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung ihrer AEB. Diese AEB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Verkaufsbedingungen des AN finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird oder die SNE Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des AN werden nur Vertragsbestandteil, wenn SNE ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Eine Bezugnahme auf Schreiben oder Angebote des AN, die dessen Bedingungen enthalten, stellt keine Zustimmung dar.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) zwischen AG und AN haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von SNE maßgebend. Dies gilt auch für projektbezogene Regelungen in Bestellungen, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen.
- 1.4 Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen SNE und dem AN in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, sofern SNE auf sie hinweist.

## 2. Angebote

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des AN erfolgen unentgeltlich und begründen für SNE keine Verpflichtungen.
- 2.2 Der AN hat vor Abgabe seines Angebots die Anfrage von SNE einschließlich der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen sorgfältig auf Vollständigkeit, technische Durchführbarkeit und erkennbare Widersprüche zu prüfen und sich über die für die Ausführung maßgeblichen örtlichen und technischen Gegebenheiten zu informieren.  
  
Erkennbare Unstimmigkeiten, fehlende Angaben, technische Bedenken oder Abweichungen von den Vorgaben von SNE hat der AN vor Abgabe seines Angebots unverzüglich in Textform mitzuteilen.  
  
Der AN hat sein Angebot auf Grundlage einer vollständigen kaufmännischen und technischen Prüfung zu erstellen. Erforderliche Leistungen, die nach dem vereinbarten Leistungsumfang und dem Vertragszweck für eine funktionsgerechte Erfüllung der vom AN übernommenen Leistung erforderlich und für den AN bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar sind, sind mit dem Angebotspreis abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.  
  
Soweit der AN Planungs-, Konstruktions- oder Ausführungsplanungsleistungen übernimmt oder seine Leistung funktional beschrieben ist, schuldet er die für die vertragsgemäße Funktion und Betriebsbereitschaft seines Leistungsumfanges erforderlichen Lieferungen und Leistungen auch dann, wenn diese in der Bestellung nicht ausdrücklich aufgeführt sind; sie sind mit dem vereinbarten Preis abgegolten. Dies gilt nicht für Leistungen, die nach der Bestellung ausdrücklich SNE oder Dritten obliegen oder auf einer Änderung der Vorgaben von SNE beruhen.
- 2.3 Abweichungen des Angebots von den Vorgaben, Unterlagen oder dem angefragten Leistungsumfang von SNE sind im Angebot ausdrücklich und eindeutig zu kennzeichnen. Sie gelten nur als vereinbart, wenn SNE ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt.

Technisch oder wirtschaftlich sinnvollere Alternativen kann der AN zusätzlich anbieten. Diese sind als Alternative zum angefragten Leistungsumfang eindeutig zu kennzeichnen.

## 3. Liefer- / Leistungstermine / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

- 3.1 Der AN hat die mit SNE vereinbarten - Lieferungen und Leistungen - termine verbindlich einzuhalten. Bei Warenlieferungen ist für die Einhaltung des Liefertermins die Lieferung der mangelfreien Ware zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versand- und Warenbegleitpapieren an den in der Bestellung benannten Bestimmungsort maßgebend. Ist eine Lieferung mit Montage und / oder Inbetriebnahme vereinbart, ist für die Einhaltung des Termins die Übergabe und ausdrückliche Abnahme der mangelfreien Ware und / oder der vertragsgemäßen Leistung durch SNE, -maßgebend. Die Abnahme wird schriftlich protokolliert.
- 3.2 Bei früherer Anlieferung als vereinbart ist SNE berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden oder einzulagern. Bis zum vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin besteht kein Anspruch des AN auf die Gegenleistung-, soweit diese vereinbarungsgemäß mit dem Leistungs-/Liefertermin des AN verknüpft ist.
- 3.3 Sofern es sich bei den Lieferungen und Leistungen des AN um die Erstellung von Bauwerken, Gebäuden, bauwerksähnlichen Anlagen, Stahlbauleistungen oder ähnlich handelt oder diesen Bestandteil des Gesamtleistungsumfanges des AN sind, finden hinsichtlich der Abnahme der Bauleistungen die Bestimmungen der VOB/B Anwendung, soweit nicht anderweitig zwischen dem AN und SNE vereinbart.
- 3.4 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, die Verhältnisse des Bestimmungsortes sowie die von SNE beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen / Leistungen rechtzeitig bekannt sind. Bedenken oder sonstige Umstände, die die vertragsgemäße Ausführung beeinträchtigen können, hat der AN SNE unverzüglich unter Angaben der Gründe in Textform mitzuteilen. Ein Mitverschulden von SNE nach § 254 BGB wegen Fehlern der von SNE zur Verfügung gestellten Unterlagen ist ausgeschlossen, es sei denn, der AN macht unverzüglich in Textform Bedenken geltend, die SNE nicht ausräumt.
- 3.5 Erkennt der AN, dass er seine vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er SNE unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Leistung oder Lieferung oder Teilen davon durch SNE, stellt keinen Verzicht von SNE auf Rechte und Ansprüche wegen nicht rechtzeitig erbrachter Leistung oder Lieferung dar.
- 3.6 SNE ist berechtigt, im Rahmen der Zumutbarkeit Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der AN hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefer- und Leistungstermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht innerhalb von 15 Werktagen ab Zugang des Änderungsverlangens zustande, bestimmt SNE die Anpassung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf Grundlage einer vom AN auf Verlangen vorzulegenden nachvollziehbaren Kalkulation, anderenfalls nach eigener Schätzung, die Bestimmung erfolgt in Textform. Gesetzliche Rechte von SNE bleiben unberührt.
- 3.7 Soweit SNE dem AN im Rahmen der Vertragsdurchführung Arbeitsmittel, Geräte, Hebezeuge, Kräne oder sonstige Hilfsmittel zur Verfügung stellt oder sonstige Mitwirkungsleistungen erbringt, erfolgt dies ausschließlich zur Unterstützung der Leistungserbringung des AN und ohne Übernahme der Leistungs-, Prüf- oder Erfolgsverantwortung von SNE.

Der AN bleibt für die fachgerechte, bestimmungsgemäße und sichere Verwendung der ihm zur Verfügung gestellten

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

Arbeitsmittel und Geräte sowie für die damit ausgeführten Leistungen verantwortlich. Er hat die Eignung und ausreichende Dimensionierung der bereitgestellten Arbeitsmittel und Geräte für seine Leistungen zu prüfen und SNE auf erkennbare Bedenken unverzüglich hinzuweisen.

Für Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstige Schäden an den dem AN zur Verfügung gestellten Geräten und Arbeitsmitteln haftet der AN, soweit diese während der Obhut des AN oder seiner Erfüllungsgehilfen aus einem vom AN zu vertretenden Grund eintreten. Dies gilt insbesondere für Schäden infolge unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer Verwendung, unzureichender Sicherung oder eines vom AN oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Unfalls.

Entstehen aufgrund vom AN zu vertretender Verzögerungen zusätzliche Kosten für bereitgestellte Geräte oder Arbeitsmittel, trägt diese der AN.

Die Bereitstellung durch SNE begründet keine Übernahme von Verpflichtungen des AN und keine Änderung der vereinbarten Verantwortungs- oder Risikoverteilung.

- 3.8 Der AN bleibt für die vollständige, mangelfreie und vertragsgemäße Erbringung seiner Leistungen verantwortlich. Die Mitwirkung oder Beistellung durch SNE begründet keine Übernahme von Verpflichtungen des AN und keine Änderung der vereinbarten Verantwortungs- oder Risikoverteilung.
- 3.9 Der AN ist verpflichtet, von SNE beizustellende Unterlagen oder sonstige Mitwirkungshandlungen rechtzeitig anzufordern.
- 3.10 Der AN stellt sicher, dass er SNE für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Erfüllung des Vertrages zu angemessenen Bedingungen mit Ersatzteilen zu seinen Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.
- 3.11 Der AN darf ihm obliegende Leistungen, die zur Erfüllung des Vertrages mit SNE erforderlich sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SNE an Dritte oder an Unterauftragnehmer vergeben. Die gesetzlichen Regelungen zur Verantwortlichkeit des AN für eingesetzte Dritte bleiben unberührt.

#### 4. Preise / Preisstellung / Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise in EUR. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sie sich zur Lieferung DAP gemäß INCOTERMS (ICC, 2020) an den genannten Bestimmungsort, jedoch einschließlich Versicherung aber ohne Abladen. Für die Verpackungen und deren Rücknahme gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften der Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR) sowie des Verpackungs-Durchführungs-Gesetzes (VerpackDG).
- 4.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung. Bei Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch frühestens mit dem vereinbarten Liefertermin.
- 4.3 Soweit im Einzelfall An- oder Vorauszahlungen vereinbart sind, hat der AN hierfür auf Verlangen von SNE entsprechende Bankbürgschaften oder Garantien zu stellen. Diese sind unwiderruflich, auf selbstschuldnerischer Basis und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit – so weit nicht mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen – sowie der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) auszustellen. Einzelheiten, insbesondere Höhe und Laufzeit der Sicherheit, ergeben sich aus der Bestellung.
- 4.4 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen SNE zustehen, ohne vorherige Zustimmung in Textform von SNE

abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Die Regelung des § 354a HGB bleibt davon unberührt.

- 4.5 Der AN ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

#### 5. Behördliche Genehmigungen / Exportkontrolle

- 5.1 Der AN hat SNE rechtzeitig vor Lieferung über sämtliche für die Einfuhr, Ausfuhr, Nutzung oder Weiterverwendung der Liefergegenstände erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Zulassungen und Meldepflichten zu informieren, und die erforderlichen Unterlagen und Nachweise rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

- 5.2 Der AN ist verpflichtet, sämtliche auf seine Lieferungen und Leistungen anwendbaren exportkontroll-, zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Dies umfasst insbesondere die jeweils geltenden deutschen und europäischen Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften.

Der AN hat SNE unaufgefordert spätestens mit Auftragsbestätigung sämtliche für die Durchführung des Vertrages erforderlichen Angaben zur Exportkontrolle zur Verfügung zu stellen, insbesondere zu Ursprung, Präferenzstatus, Zolltarifnummer, Ausfuhrlistennummer bzw. Güterlistenposition (AL-Nummer, ggf. US Reexportklassifizierung/ECCN), Ausfuhr-genehmigungspflichten und gegebenenfalls bestehenden Exportbeschränkungen.

Soweit Präferenz- oder Ursprungsnachweise erforderlich sind, hat der AN diese spätestens mit der Lieferung vollständig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen.

Verursacht der AN durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise einen Vermögensnachteil von SNE oder des Kunden von SNE, insbesondere aufgrund nachträglicher Zoll-, Einfuhrabgaben- oder sonstiger behördlicher Forderungen, hat der AN SNE hiervon freizustellen, soweit er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben oder Nachweise zu vertreten hat.

- 5.3 Der AN sichert zu, dass weder er selbst noch seine gesetzlichen Vertreter oder die von ihm mit der Vertragsdurchführung betrauten Personen auf einer einschlägigen Sanktions- oder Embargoliste der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Vereinten Nationen geführt werden oder im Eigentum oder unter der Kontrolle einer dort gelisteten Person oder Organisation stehen. Der AN informiert SNE unverzüglich, wenn sich hieran während der Vertragslaufzeit etwas ändert oder ihm entsprechende Anhaltspunkte bekannt werden.

Verstößt der AN gegen die Pflichten aus Ziff. 5.2 oder 5.3, ist SNE berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, soweit ihr die Fortsetzung des Vertrages aufgrund des Verstoßes nicht zumutbar ist; weitergehende gesetzliche Rechte von SNE bleiben unberührt.

#### 6. Liefer- oder Leistungsverzug

- 6.1 Im Falle des Liefer- oder Leistungsverzuges des AN, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom AN zu vertretenden Gründen, so ist SNE berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.

- 6.2 Verlangt SNE pauschalierten Schadensersatz wegen Lieferverzugs, so beträgt dieser 0,2 % des Netto-Rechnungswertes der verzögerten Lieferung oder Leistung je vollendeter Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Netto-Rechnungswertes. Dem AN bleibt der Nachweis vorbehalten, dass SNE kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; SNE bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Ist für denselben Verzug zusätzlich eine Vertragsstrafe vereinbart, wird diese auf den pauschalierten Schadensersatz nach dieser Ziffer

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

angerechnet; SNE kann den jeweils höheren Betrag verlangen (§§ 341 Abs. 2, 340 Abs. 2 BGB).

6.3 Die Annahme der verspäteten Lieferung bzw. die Abnahme der verspäteten Leistung durch SNE begründet keinen Verzicht auf etwaige Ersatzansprüche gegenüber dem AN

6.4 Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann SNE diese bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

### 7. Haftung von SNE

7.1 Die Haftung der SNE erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEB nicht anders vereinbart.

7.2 SNE haftet für von ihr und ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden, aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

7.3 Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet SNE vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

7.4 Als wesentliche Vertragspflichten gelten dabei solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den nach der Art und Leistung vorhersehbaren und vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

7.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AN nur zurücktreten oder kündigen, wenn die SNE die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

7.6 Die Haftung des AN richtet sich, soweit diese AEB nichts Abweichendes regeln, nach den gesetzlichen Vorschriften; dies gilt auch für von ihm eingesetzte Nachunternehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB).

### 8. Abnahme / Gefahrenübergang

8.1 Die Abnahme der vertragsgemäßen Leistung erfolgt durch SNE. Die Abnahme wird durch ein Abnahmeprotokoll dokumentiert.

Der Gefahrenübergang erfolgt bei Warenlieferungen mit Übergabe am vereinbarten Bestimmungsort und bei Werk- und Montageleistungen mit deren Abnahme, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Bei Leistungen, die durch die weitere Ausführung später nicht mehr oder nur erschwert überprüft und untersucht werden können, hat der AN SNE rechtzeitig in Textform zur Prüfung aufzufordern.

Eine Fiktion der Abnahme durch Schweigen auf ein Abnahmeersuchen des AN, durch Zahlung oder durch tatsächliche Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen.

8.2 Behördlich vorgeschriebene Abnahmen - sowie Abnahmen durch anerkannte Sachverständige hat der AN auf eigene Kosten zu veranlassen, sofern diese Leistung nicht ausdrücklich vom Leistungsumfang ausgenommen ist. Die entsprechenden Bescheinigungen und Prüfprotokolle ü- sind SNE rechtzeitig vor der Abnahme der Werkleistung zu übergeben.

### 9. Geheimhaltung / Informationen / Nutzungsrechte

9.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit SNE bekannt gewordenen oder von SNE überlassenen vertraulichen Informationen (unabhängig

von einer Kennzeichnung als vertraulich), insbesondere Zeichnungen, Unterlagen, Berechnungen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger und sonstige technische oder kaufmännische Informationen, geheim zu halten, nur zur Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden und Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SNE zugänglich zu machen. Dies gilt auch gegenüber Unterlieferanten und sonstigen vom AN eingesetzten Dritten.

Der AN darf die Informationen nur an eigene Mitarbeiter und Berater weitergeben, die sie zur Durchführung des Vertrages benötigen und die ihrerseits zur Geheimhaltung entsprechend dieser Ziffer verpflichtet sind. Der AN wird SNE oder die Geschäftsbeziehung mit SNE nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung als Referenz nennen oder zu Werbezwecken verwenden.

Gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Offenlegungspflichten bleiben unberührt; soweit rechtlich zulässig, informiert der AN die SNE vor der Offenlegung unverzüglich. Diese Verpflichtungen gelten für die Dauer des Vertrages und für fünf Jahre nach dessen Beendigung fort. Sie gelten nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits rechtmäßig und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, ihm später rechtmäßig und ohne Verpflichtung auf die Geheimhaltung bekannt werden oder- ohne Vertragsverletzung - allgemein bekannt sind oder werden.

9.2 Eigentum und sonstige Rechte, insbesondere Urheberrechte, an von SNE zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen verbleiben bei SNE. Vervielfältigungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Auf Verlangen von SNE sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Gegenstände und deren Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben oder nach Weisung von SNE zu vernichten bzw. zu löschen, gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt. SNE kann hierüber eine schriftliche Bestätigung verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den überlassenen Unterlagen, Gegenständen und Daten ist ausgeschlossen.

9.3 Verstößt der AN schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus diesem § 9, insbesondere gegen die Geheimhaltungs-, Verwendungs-, Weitergabe- oder Rückgabepflichten, ist SNE berechtigt, für jeden schuldhaften Verstoß eine angemessene Vertragsstrafe von bis zu 25.000 EUR zu verlangen.

Die Höhe der Vertragsstrafe wird von SNE unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Verstoßes, des Verschuldensgrades, der Dauer und der Auswirkungen des Verstoßes nach billigem Ermessen festgesetzt und ist im Streitfall gerichtlich überprüfbar.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen daneben bestehenden Schadensersatzanspruch angerechnet.

9.4 Der AN räumt SNE an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung erstellten Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Dokumentationen und sonstigen vertragsbezogenen Unterlagen ein unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Durchführung, Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung oder Weiterveräußerung der gelieferten Anlage oder Leistung erforderlich ist. Dies umfasst das Recht, die Unterlagen an den Kunden von SNE, dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte weiterzugeben, ihnen insoweit Nutzungsrechte einzuräumen (Unterlizenzierung) und die Unterlagen durch Dritte bearbeiten zu lassen. Rechte an vorbestehenden Unterlagen und Standardlösungen des AN bleiben unberührt; SNE erhält jedoch die für die vertragsgemäße Nutzung der Leistung erforderlichen Nutzungsrechte. Auf Verlangen von SNE stellt der AN die vorgenannten Unterlagen auch in bearbeitbaren Ursprungsformaten (z. B. native CAD-, R&I- oder sonstige Bearbeitungsdateien) zur Verfügung, soweit dies zur Wahrnehmung der vorstehenden Nutzungsrechte erforderlich ist. Für Software gilt vorrangig Ziffer 16.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

### 10. Qualitätsmanagement

Der AN hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen während der gesamten Vertragsdurchführung angemessen zu überwachen und sicherzustellen.

Der AN sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen für einen effizienten Betrieb und einen möglichst geringen Verbrauch an Betriebs- und Verbrauchsstoffen ausgelegt und ausgeführt sind. An relevanten Stellen sind verschleißarme Bauteile nach dem Stand der Technik einzusetzen. Soweit Verschleiß zu erwarten ist, sind Bauteile so auszuwählen und anzuordnen, dass deren Austausch und Reparatur wirtschaftlich und mit vertretbarem Aufwand möglich sind.

Der AN hat im Rahmen seiner Prüf- und Hinweispflichten erkennbare Abweichungen, technische Bedenken und sonstige für die vertragsgemäße Ausführung relevante Umstände unverzüglich gegenüber SNE anzuzeigen.

Vor der jeweiligen Lieferung hat der AN sicherzustellen, dass die Liefergegenstände frei von Mängeln sind und den vertraglich vereinbarten technischen Anforderungen sowie den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften, VDE-Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen, gleichgültig ob diese Anforderungen einzeln im Liefer- und Leistungsumfang aufgeführt sind oder nicht, jedoch für die funktionstüchtige Liefergegenstände erforderlich sind.

Soweit die Liefergegenstände CE-kennzeichnungspflichtig sind, hat der AN die anwendbaren Konformitätsbewertungsverfahren durchzuführen und SNE spätestens mit der Lieferung die EG-/EU-Konformitätserklärung sowie die nach den einschlägigen Vorschriften erforderliche technische Dokumentation und Betriebsanleitung zu übergeben; dies gilt insbesondere für die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG bzw. ab deren Anwendbarkeit die Maschinenverordnung (EU) 2023/1230, die Druckgeräterichtlinie 2014/68/EU sowie, soweit einschlägig, die ATEX-Richtlinie 2014/34/EU.

Auf Verlangen von SNE hat der AN Werkstoff- und Prüfzeugnisse (z. B. nach DIN EN 10204), sonstige Nachweise über die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsanforderungen sowie das Bestehen eines geeigneten Qualitätsmanagementsystems nachzuweisen.

SNE sowie deren Kunde sind berechtigt, die Einhaltung der Anforderungen dieser Ziffer nach vorheriger Ankündigung beim AN zu prüfen, insbesondere durch Einsicht in Unterlagen oder Besichtigung der Fertigung; der AN wird eine entsprechende Prüfung angemessen unterstützen.

### 11. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Gewährleistung / Haftung / Frist / Freistellung

11.1 Eine Wareneingangskontrolle durch SNE beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Schäden und äußerlich erkennbare Abweichungen in Identität und Menge. Solche Mängel werden von SNE unverzüglich gerügt. Im Übrigen wird SNE Mängel rügen, sobald sie nach den Umständen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

11.2 Ist der Liefergegenstand oder die Leistung mangelhaft, stehen SNE die gesetzlichen Mängelrechte zu, soweit sich aus diesen AEB nichts Abweichendes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit von SNE gegenüber den Kunden -, ist SNE berechtigt, nach vorheriger Unterrichtung des AN, soweit dies wegen der Dringlichkeit zumutbar ist, die erforderliche Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder von Dritten durchführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der AN, soweit er den Mangel zu vertreten hat.

11.3 Sofern sich der AN bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wie für Erfüllungsgehilfen.

11.4 Soweit nicht gesetzlich eine längere Verjährungsfrist geregelt ist, haftet der AN für Mängel, die innerhalb von 24 Monaten ab formeller Abnahme der Lieferung bzw. der Leistung bei SNE oder am Bestimmungs- bzw. Montageort auftreten. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist als Ersatz gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem die Ersatzlieferung ausgeführt wurde. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist nachgebesserte Teile gilt der Neubeginn der Verjährung nur für den ursprünglichen Mangel und die Folgen der Nachbesserung. Die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln tritt frühestens zwei Monate nach dem die Ansprüche des Endkunden erfüllt sind ein. Die Verjährung endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Lieferung bzw. Abnahme durch SNE.

11.5 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

11.6 Entstehen SNE infolge der mangelhaften Lieferung oder Leistung erforderliche Kosten, insbesondere Transport-, Material-, Arbeits- und Austauschkosten, so hat der AN die nach den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Dies gilt insbesondere für die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen.

11.7 Der AN haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die SNE oder Dritten aufgrund einer von ihm zu vertretende mangelhafte Lieferung oder Leistung entstehen.

Der AN stellt SNE von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit deren Ursache in einer vom AN zu vertretenden Pflichtverletzung oder einem von ihm zu vertretender Mangel seiner Lieferung oder Leistung liegt.

Die gesetzlichen Beweislastregelungen bleiben unberührt.

11.8 Macht ein Dritter gegenüber SNE Rechte geltend, die der Verwendung der vom AN gelieferten Ware oder erbrachten Leistung durch SNE entgegenstehen (Rechtsmangel), insbesondere wegen der Verletzung von Schutzrechten (gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten) oder wegen dinglicher Rechte Dritter am Liefergegenstand (z. B. eines Eigentumsvorbehalts eines Vorlieferanten des AN), stellt der AN SNE von den Ansprüchen dieses Dritten frei, es sei denn, er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten.

11.9 Der AN haftet für Rechtsmängel nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

### 12. Ausführung von Arbeiten auf fremdem Betriebsgelände

Für alle Leistungen am Bestimmungsort oder auf dem Betriebsgelände von SNE oder eines Kunden von SNE gelten die jeweils am Bestimmungsort gültigen Betriebs- und Sicherheitsbestimmungen. SNE stellt die Bestimmungen auf Anfrage rechtzeitig zur Verfügung. Der AN hat sich vor Aufnahme der Arbeiten über diese Bestimmungen zu informieren und sie einzuhalten. Der AN hat den Anweisungen des jeweiligen Werkschutzes Folge zu leisten. Der AN ist für die Einhaltung der für seine Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen eingesetzten Personen geltenden gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften verantwortlich; dies umfasst auch die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Baustellenkoordination, insbesondere eines für das Bauvorhaben aufgestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGe-Plan).

### 13. Verjährung von Ansprüchen gegen SNE

13.1 Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des AN wegen Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme bzw. Ablieferung

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

- 13.2 Für Schadensersatzansprüche des AN, für die SNE nach Ziff. 7.2 oder 7.3 haftet, sowie für Ansprüche wegen vorsätzlicher Pflichtverletzung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 14. Rücktritt / Kündigung**
- 14.1 SNE behält sich ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den gesetzlichen Regelungen vor.
- 14.2 SNE kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere dann, wenn der AN in Verzug gerät oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AN mangels Masse abgewiesen wurde.
- 14.3 Weitergehende gesetzliche Rechte von SNE bleiben unberührt.
- 15. Sicherheitsleistung**
- 15.1 SNE kann als Sicherheit für die Erfüllung der Vertragsleistung des AN sowie zur Sicherung von Gewährleistungsansprüchen eine Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsgarantie oder -bürgschaft verlangen. Der AN hat SNE hierfür auf Verlangen eine entsprechende Bankbürgschaft oder Garantie zu stellen; für deren Ausgestaltung gilt Ziff. 4.3 Satz 2 entsprechend. Sie ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zuzüglich 2 Monate Karenzzeit zurückzugeben. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist gilt die Abnahme, vorbehaltlich der Endabnahme durch den Kunden.
- 15.2 In der Bürgschaftserklärung bzw. der Garantie ist aufzunehmen, dass Ansprüche aus der Bürgschaft gegen den Bürgen nicht vor der Verjährung des Anspruches von SNE gegen den AN verjähren. Anerkannt werden nur Bürgschaften oder Garantien von einer im Inland ansässigen Bank oder ansässigen Kreditversicherers. Die Kosten der Bürgschaftsgestaltung hat der AN zu tragen.
- 16. Software**
- Soweit zum Liefer- und Leistungsumfang -Software gehört (einschließlich Firmware, Steuerungs-, Visualisierungs-, Parametrier- und Diagnosesoftware räumt der AN SNE ein unentgeltliches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein, soweit dies zur Inbetriebnahme, zum Betrieb, zur Steuerung, Überwachung, Wartung, Instandhaltung, Änderung, Erweiterung oder Weiterveräußerung der gelieferten Anlage erforderlich ist. Dies umfasst das Recht, die Software an den Kunden von SNE, dessen Rechtsnachfolger und von diesen beauftragte Dritte weiterzugeben und ihnen insoweit Nutzungsrechte einzuräumen (Unterlizenzierung). Der AN erklärt sich für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Lieferung bzw. Abnahme bereit, nach Vorgaben von SNE erforderliche Änderungen, Anpassungen oder Verbesserungen der Software kostenlos vorzunehmen. Soweit die Software von Vorlieferanten stammt, hat der AN entsprechende Rechte und Verpflichtungen sicherzustellen.
- Soweit zur Aufrechterhaltung des Anlagenbetriebs erforderlich, hat der AN SNE die erforderlichen Softwarestände, Sicherungskopien und technischen Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.
- Für projektspezifische Steuerungssoftware hinterlegt der AN den Quellcode kostenlos für SNE bei einem Notar oder Treuhänder; SNE ist bei Insolvenz des AN oder Wegfall der Wartungsfähigkeit zur Herausgabe berechtigt.
- 17. Produkthaftung**
- 17.1 Wird SNE oder ein Kunde von SNE aufgrund eines Fehlers eines vom AN gelieferten Produkts oder einer vom AN erbrachten Leistung nach produkthaftungsrechtlichen oder sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften in Anspruch genommen, stellt der AN SNE von den berechtigten Ansprüchen frei, soweit der AN nach den gesetzlichen Vorschriften für den Fehler und dessen Folgen einzustehen hat. Die Freistellung umfasst auch die angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf einen Fehler des vom AN gelieferten Produkts oder der vom AN erbrachten Leistung gestützt werden.
- 17.2** Die Freistellung umfasst auch die erforderlichen Kosten einer Rückruf-, Warn- oder sonstigen Sicherheitsmaßnahme, soweit diese auf einem vom AN zu vertretenden Fehler seines Liefergegenstands oder seiner Leistung beruht.
- 17.3** Die gesetzlichen Vorschriften über Mitverantwortung und Schadensminderung, insbesondere § 254 BGB, bleiben unberührt.
- 17.4** SNE wird den AN über eine Inanspruchnahme unverzüglich informieren, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich und zumutbar ist.
- 18. Versicherung**
- Der AN ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine dem Umfang und den Risiken seiner Lieferungen und Leistungen angemessene Betriebs-, Produkt- und – soweit erforderlich – Montagehaftpflichtversicherung auf eigene Kosten zu unterhalten.
- Die Versicherung muss insbesondere Personen-, Sach- und daraus resultierende Vermögensschäden abdecken. Die Mindestdeckungssumme je Schadensereignis ergibt sich aus der Bestellung; enthält die Bestellung keine Angabe, muss die Deckungssumme dem Umfang und den Risiken der Lieferungen und Leistungen angemessen sein.
- Der AN hat SNE vor Leistungsbeginn einen geeigneten Nachweis über den bestehenden Versicherungsschutz und die Deckungssummen vorzulegen und diesen auf Verlangen zu wiederholen. Kündigung, Wegfall oder wesentliche Einschränkung des Versicherungsschutzes hat der AN SNE unverzüglich anzuzeigen.
- Die Haftung des AN wird durch das Bestehen oder die Höhe einer Versicherung nicht begrenzt.
- 19. Längerfristige Lieferverhinderungen**
- Im Falle einer längerfristigen Liefer- oder Leistungsverhinderung, einer Zahlungseinstellung, -der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse oder- eines vergleichbaren Verfahrens ist SNE berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen. Eine Liefer- oder Leistungsverhinderung ist längerfristig, wenn sie die in der Bestellung angegebene Dauer überschreitet, sonst, wenn sie auch nach Ablauf einer von SNE gesetzten angemessenen Frist fortbesteht.
- Ist der AN von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, hat er SNE nach besten Kräften - die Versorgung mit den Liefergegenständen sicherzustellen. Dies umfasst, soweit zur Aufrechterhaltung der Versorgung erforderlich und rechtlich zulässig, die Herausgabe erforderlicher Fertigungsunterlagen und die Einräumung der hierfür erforderlichen Nutzungsrechte an gewerblichen Schutzrechten zu angemessenen Bedingungen. Der AN hat SNE über eine drohende oder eingetretene Liefer- oder Leistungsverhinderung unverzüglich zu informieren
- 20. Datenschutz**
- 20.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrages die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), einzuhalten. Personenbezogene Daten von Ansprechpartnern und Beschäftigten der jeweils anderen Partei verarbeitet jede Partei in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung.

## Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen (AEB) Schmidmeier NaturEnergie GmbH (Stand: September 2026)

- 20.2 Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm bei der Durchführung des Vertrages eingesetzten Mitarbeiter, Nachunternehmer und sonstigen Personen, die mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen oder solche Daten verarbeiten, über die für ihre Tätigkeit geltenden datenschutzrechtlichen Anforderungen und Vertraulichkeitspflichten unterrichtet und entsprechend verpflichtet sind.
- 20.3 Personenbezogene Daten dürfen vom AN ausschließlich zur Durchführung des jeweiligen Vertrages und nur im hierfür erforderlichen Umfang verarbeitet und genutzt werden.
- 20.4 Soweit der AN im Rahmen der Vertragsdurchführung personenbezogene Daten im Auftrag von SNE verarbeitet und die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO vorliegen, ist vor Beginn der Verarbeitung eine entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abzuschließen.
- 20.5 Der AN hat SNE unverzüglich über ihm bekannt gewordene Datenschutzverletzungen oder sonstige datenschutzrechtliche Vorfälle zu informieren, soweit diese die Vertragsdurchführung oder personenbezogene Daten von SNE, deren Kunden, Mitarbeitern oder sonstigen für SNE tätigen Personen betreffen.
- 20.6 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass im Rahmen der Projektentwicklung, insbesondere bei der Vormontage sowie am finalen Aufstellungsort beim Kunden, Bild- und Videoaufnahmen zu Dokumentationszwecken erstellt werden können. Auf Verlangen von SNE wirkt der AN daran mit, die für eine werbliche Nutzung erforderlichen Einwilligungen seiner Beschäftigten und Nachunternehmer einzuholen (Formular von SNE), und stellt SNE die Nachweise zur Verfügung. Eine werbliche Nutzung erkennbarer Personen ohne Einwilligung findet nicht statt.
- 21. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht**
- 21.1 Der AN verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zur Vermeidung von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit sowie Verstößen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht einzuhalten. Er hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um entsprechende Verstöße durch seine Mitarbeiter, Vertreter, Nachunternehmer und sonstige von ihm eingesetzte Dritte zu verhindern. Dem AN ist es untersagt, Mitarbeitern, Amtsträgern oder sonstigen Vertretern von SNE oder des Kunden ungerechtfertigte Vorteile anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren (insbesondere Geschenke und Einladungen); ein bei SNE oder dem Kunden geltender Verhaltenskodex ist zu beachten, soweit er dem AN zur Verfügung gestellt wurde.
- 21.2 Der AN informiert SNE unverzüglich über ihm bekanntwerdende wesentliche Verstöße oder behördliche Ermittlungen wegen entsprechender Verstöße, soweit diese einen Bezug zur Vertragsdurchführung haben.
- 21.3 Auf Verlangen von SNE oder des Kunden erteilt der AN Auskunft über seine Maßnahmen zur Einhaltung dieser Ziffer.
- 21.4 Bei einem Verstoß des AN gegen die vorstehenden Pflichten kann SNE Unterlassung verlangen und, wenn ihr die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Bei einem schuldhaften Verstoß ist der AN zudem zum Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verpflichtet. Weitergehende Rechte aus dem Vertrag bleiben unberührt.
- 22. Nachhaltigkeit**
- 22.1 Der AN verpflichtet sich, bei der Durchführung des Vertrages sämtliche auf ihn anwendbaren gesetzlichen Anforderungen in den Bereichen Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz, Umweltschutz, Menschenrechte, Mindestlohn, Sozialversicherung sowie Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit einzuhalten (nachfolgend „ESG-Standards“).
- 22.2 Der AN verpflichtet sich, die vorstehenden Anforderungen auch gegenüber seinen eingesetzten Nachunternehmern und Lieferanten angemessen zu berücksichtigen und auf deren Einhaltung hinzuwirken, soweit dies nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist.
- 22.3 Soweit SNE aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder aufgrund von Anforderungen des Kunden berechtigt und verpflichtet ist, Informationen zur Lieferkette einzuholen, wird der AN SNE die hierfür erforderlichen und zumutbaren Informationen zur Verfügung stellen. Der AN haftet gegenüber SNE für jeden Schaden, einschließlich eines Reputationsschaden aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Artikel 21.
- 22.3 SNE ist berechtigt, selbst oder durch von SNE beauftragte Dritte die Einhaltung der Anforderungen dieser Ziffer nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen; unabhängig davon ist SNE berechtigt, bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß geeignete Nachweise über die Einhaltung der vorstehenden Pflichten zu verlangen.
- 23. Sonstige Bestimmungen**
- 23.1 Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der SNE und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 23.2 Ist der AN Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlich, auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der SNE-. Entsprechendes gilt, wenn der AN Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die SNE ist jedoch - berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des AN zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 23.3 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Bestimmungsort.
- 23.4 Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den AN nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen. Dies gilt nicht, soweit der AN wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter fälliger Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend macht.
- 23.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder eines Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§306 BGB).